

# Allgemeine Anschlussbedingungen / Netzzugangsbedingungen (Strom)

## Netznutzung

Anhang:	Haftung gemäß § 18 NAV
Vertragsart:	Weiterverteilervertrag Strom
Lastflussrichtung (Zweck)	Bezug/Einspeisung

### 1. Geltungsbereich

Die folgenden Regelungen gelten zur vertraglichen Spezifikation der in der Vertragsanlage „Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Strom)“ angegebenen Anschlusssituation. Für Verweise auf die Homepage des VNB gilt die Internetadresse: [www.westnetz.de](http://www.westnetz.de).

### 2. Datenschutz

Der VNB und beauftragte Dienstleister werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. Der VNB ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus. Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten sind in der Datenschutzerklärung zu finden, die im Internet unter [www.westnetz.de/datenschutz](http://www.westnetz.de/datenschutz) veröffentlicht ist.

### 3. Haftung

- 3.1 Der VNB haftet für Sach- und Vermögensschäden, die dem Kunden durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung in allen Spannungsebenen entstehen, nach Maßgabe des § 25a StromNZV i.V.m. § 18 NAV. §§ 13 und 14 EnWG bleiben unberührt.
- 3.2 Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
  - a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
  - b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
- 3.3 Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 3.4 Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- 3.5 Die Abs. 1 bis 5 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.
- 3.6 Haftung bei Drittnutzung

Der Kunde wird sich unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten bemühen, mit nachgelagerten Letztverbrauchern eine Haftungsregelung gem. § 18 NAV zu vereinbaren. Bei fehlender Haftungsbegrenzung gem. § 18 NAV wird im Schadensfall vermutet, dass der Kunde seine Bemühensverpflichtung verletzt hat. Der Kunde ist dem VNB gegenüber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Dem Kunden bleibt der Nachweis seines Bemühens zur Vereinbarung einer Haftungsbegrenzung unbenommen, um seine Schadensersatzverpflichtung gegenüber dem VNB zu entgehen.

#### **4. Netzanschluss/Anschlussnutzung/Netznutzung**

##### **4.1 Bereitstellung von Netzanschlusskapazität**

Der VNB stellt dem Kunden an den Entnahme- / Einspeisestellen jeweils die in der Vertragsanlage "Anschluss- und Vertragsdatenblatt" (Strom) vereinbarte Netzanschlusskapazität für die Entnahme und/oder für Rückspeisung elektrischer Energie zur Verfügung.

##### **4.2 Begrenzung der Netzanschlusskapazität**

Die an den Entnahmestellen ermittelte geometrische Summe aus Wirk- und Blindleistung für den Bezug darf während keiner ¼-h-Messperiode höher als die vertraglich jeweils vereinbarte Netzanschlusskapazität sein.

Die an den Entnahmestellen ermittelte Wirkleistung für die Rückspeisung darf während keiner ¼-h-Messperiode höher als die vertraglich jeweils vereinbarte Netzanschlusskapazität sein.

##### **4.3 Überschreitung der maximalen Netznutzungsleistung**

Der VNB ist nicht verpflichtet, mehr als die vertraglich vereinbarte Netzanschlusskapazität zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist nicht berechtigt, mehr als die vertraglich vereinbarte Netzanschlusskapazität in Anspruch zu nehmen.

Bei einer im Abrechnungsjahr auftretenden Überschreitung der maximalen Netznutzungsleistung für den Bezug um mindestens 10 kW in den Umspannebenen bis Mittelspannung oder um 30 kW in den Umspannebenen ab Hochspannung mit Umspannung auf Mittelspannung aufgrund der nachgelagerten Anschlussnutzung ist der Kunde verpflichtet, einen weiteren Baukostenzuschuss gemäß der Anlage Preisregelung (Strom) zu zahlen. Mit Zahlung des Baukostenzuschusses wird die neue Netzanschlusskapazität vom VNB zur Verfügung gestellt. Der Kunde erhält zur Bestätigung ein angepasstes „Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Strom)“.

Dies gilt nicht, soweit der Kunde darlegt, dass die Leistungsanspruchnahme über die vereinbarte Netzanschlusskapazität nur ausnahmsweise erfolgte und zukünftig unterbleiben wird. Der Ausnahmefall gilt als widerlegt, sobald die maximale Netznutzungsleistung in der darauf folgenden Abrechnungsperiode (Jahresrechnung) nochmals in vorgenannter Weise überschritten wird.

Sollte der Kunde den weiteren Baukostenzuschuss nicht zahlen, so ist der VNB berechtigt, technische Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazität für den Bezug zu gewährleisten.

#### **5. Entgelt für die Überschreitung der vereinbarten Netzanschlusskapazität**

Sollte eine Anpassung der Netzanschlusskapazität trotz Vorliegen der Voraussetzungen gem. Ziffer 4.3 nicht zustande kommen, so ist der VNB berechtigt, vom Kunden ein Entgelt für die Überschreitung der Netzanschlusskapazität gemäß der Anlage Preisregelung (Strom) zu erheben.

Soweit eine vertragliche Anpassung der Netzanschlusskapazität erfolgt, wird das bis zu diesem Zeitpunkt geleistete Entgelt um 10% reduziert und mit dem bei Erhöhung der Netzanschlusskapazität gemäß der Anlage Preisregelung (Strom) fälligen Baukostenzuschuss verrechnet.

Rückerstattungsansprüche werden nicht, insbesondere nicht im Falle einer die Baukostenzuschussforderung übersteigenden Zahlung des Entgeltes für die Überschreitung der vereinbarten Netzanschlusskapazität, gewährt.

#### **6. Grundstücks- und Anlagenbenutzung / Zutrittsrechte**

Zur Einführung der Anschlussleitungen in die Kundenanlage und - soweit erforderlich - zur Installation weiterer Betriebsmittel stellt der Kunde dem VNB auf seinem Grundstück geeignete Flächen und/oder Räume, auf Verlangen des VNB im Rahmen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit, unentgeltlich zur Verfügung. Soweit von der Installation der erforderlichen Betriebsmittel das Eigentum Dritter betroffen ist, weist der Kunde vor der Installation schriftlich deren Zustimmung nach.

Der Kunde gestattet dem VNB im Bedarfsfall die unentgeltliche Mitbenutzung seiner Übergabestation zur Weiterführung von Leitungen und zur Aufstellung der zugehörigen Einrichtungen, soweit es die räumlichen Verhältnisse zulassen. Der VNB stimmt die in diesem Zuge geplanten Maßnahmen rechtzeitig mit dem Kunden ab. Etwaige Rechte Dritter bleiben hiervon unberührt.

Der Kunde gewährt dem VNB den jederzeitigen Zutritt zu den in Anspruch genommenen Flächen und/oder Räumen (insbesondere Übergabestation) auf seinem Grundstück, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen des Kunden und des VNB sowie zur Wahrnehmung sonstiger vertraglicher Rechte und Pflichten erforderlich ist.

Den Fahrzeugen des VNB und dessen Beauftragten muss die Zufahrt zur Station jederzeit möglich sein. Der unmittelbare Zugang und ein Transportweg von einer öffentlichen Straße sind anzustreben.

Bei endgültiger Einstellung der Nutzung des Netzanschlusses hat der Eigentümer die auf seinem Grundstück befindlichen Einrichtungen des VNB noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, das ihm dies nicht zugemutet werden kann.

## **7. Änderungen, Erweiterungen und Außerbetriebnahmen**

Plant der Kunde Änderungen, Erweiterungen oder die Außerbetriebnahme der Entnahme- / Einspeisestellen, so ist der VNB rechtzeitig über dieses Vorhaben zu informieren. Dies gilt auch für eine vom Kunden geplante Änderung der Betriebsführung seiner Anlage, die Auswirkungen auf den Betrieb des Netzes des VNB hat. Bei beabsichtigten Änderungen der Kundenanlage, soweit diese Auswirkungen auf den Betrieb des Netzes des VNB haben können, wird der Kunde vor deren Durchführung die Zustimmung des VNB einholen.

Falls sich durch eine Erhöhung der Netzkurzschlussleistung oder durch eine Änderung der Netzspannung gravierende Auswirkungen auf die Kundenanlage ergeben, teilt dies der VNB dem Kunden rechtzeitig mit. Der Kunde trägt die Kosten der dadurch in seiner Anlage entstehenden Folgemaßnahmen.

Um die Betriebssicherheit der Kundenanlage zu erhalten, muss durch den Kunden eine Anpassung an den technischen Stand oder an geänderte Netzverhältnisse, z.B. an eine höhere Kurzschlussleistung, durchgeführt werden.

Der VNB wird Änderungen gemäß Abs. 2 nur vornehmen, sofern diese zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten des Netzbetreibers (insbesondere Anschlusspflicht), aufgrund von Vorgaben der Regulierungsbehörde oder zur Erreichung der Ziele des § 1 EnWG technisch notwendig sind.

## **8. Störungen und Unterbrechung der Netz- / Anschlussnutzung**

Die Berechtigung des VNB die Anschlussnutzung zu unterbrechen, kann sich aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen und technischen Gründen im Sinne der §§ 17 Abs. 2, 18 Abs.1 EnWG bzw. aus den in §§ 17, 24 NAV genannten Gründen unmittelbar oder entsprechend ergeben.

Die Anschlussnutzung kann unterbrochen oder eingeschränkt werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Anlagen erforderlich ist. Der VNB wird jede Unterbrechung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.

Der VNB wird den Kunden bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten und diese mit dem Kunden abstimmen, sofern dies zuvor vereinbart wurde. Abstimmungen oder Benachrichtigungen können entfallen, wenn sie nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich sind bzw. aus Gründen, die der VNB nicht zu vertreten hat, unterbleiben.

Der VNB haftet nicht für die Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass die Unterbrechung oder die Wiederherstellung der Anschlussnutzung aus Gründen, die der VNB nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

Der VNB ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung durch den Kunden ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Kunde eine wesentliche Verpflichtung aus dem Vertragsverhältnis mit dem VNB verletzt und die Unterbrechung erforderlich ist, um Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen durch den Kunden auf Einrichtungen des VNB oder Dritter auszuschließen oder die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der VNB berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung durch den Kunden vier Wochen nach Androhung zu un-

terbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

Der VNB kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung androhen. Der VNB hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe der Unterbrechung entfallen sind und der Kunde in den Fällen der Absätze 6 und 7 die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat.

## **9. Demontage**

Bei Beendigung dieses Vertrages ist der VNB berechtigt, die im Eigentum des VNB befindlichen Anlagenteile des Netzanschlusses zu demontieren.

Die Kosten für die Demontage der im Eigentum des VNB befindlichen Anlagenteile werden vom VNB getragen. Die Kosten für die Demontage der kundeneigenen Anlagenteile trägt der Kunde.

## **10. Messstellenbetrieb**

Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 5 MsbG getroffen worden ist, gelten die nachfolgenden Absätze; in diesem Fall ist der VNB der grundzuständige Messstellenbetreiber:

1. Der Kunde ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung einer Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes zu verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem VNB, so wird er den VNB vor Antragstellung benachrichtigen.
2. Die Kosten der Prüfung trägt der VNB, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde. In letzterem Fall werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt, sofern der Antrag auf Prüfung bei dem VNB gestellt wurde.
3. Der VNB behält sich Kontrollablesungen der Messeinrichtung vor. Liegt die Differenz zwischen dem sich aus der Kontrollablesung und dem sich aus den fernausgelesenen Werten ergebenden Zählerstand innerhalb der Verkehrsfehlergrenze, ist diese Differenz für die Abrechnung ohne Belang. Andernfalls erfolgt eine Prüfung der Messeinrichtung.
4. Es ist Aufgabe des VNB, die abrechnungsrelevanten Bezugsdaten zu verarbeiten und an die berechtigten Stellen weiterzuleiten.
5. Der Kunde teilt dem VNB den Verlust der Messeinrichtungen sowie deren Beschädigung oder Störung unverzüglich mit.
6. Die Messwerte bilden die Grundlage für die Abrechnung und Bilanzierung.
7. Der VNB stellt dem Kunden die fernausgelesenen Zählwerte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Verfügung.

Ersatzwerte werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebildet. Sie sind als solche zu kennzeichnen.

8. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

## **11. Vergleichsmessung**

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, eine eigene Vergleichsmesseinrichtung zu betreiben. Aufbau und Auslegung, insbesondere die gemeinsame Nutzung der Wandler, sind zwischen den Vertragspartnern abzustimmen.

Die Abrechnungs- und Vergleichsmesseinrichtung sind technisch gleichwertig auszuführen.

Zähler von Abrechnungsmesseinrichtungen und Zähler von Vergleichsmesseinrichtungen sind verschiedenen Zählpunkten zuzuordnen.

Eine etwaige Vergleichsmesseinrichtung kann für Abrechnungszwecke ausschließlich zur Ersatzwertbildung verwendet werden.

## Anhang

### Haftung gemäß § 18 NAV

#### Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze (1) und (2) sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.